

ein Censor die Druckerlaubniß für alle Schriften. — Als Kontrolle für die Censurämter dient die Firma des Verlegers und das Impressum, d. i. der Name des Buchdruckerherrn und des Druckorts. — Über die Druckerlaubniß wird entweder ein besonderer Schein (ein Censurschein) ausgestellt, oder die Censurbehörde unterstempelt oder unterschreibt auch wohl nur die erlaubten Druckschriften. — Der Censor darf für seine Bemühungen eine Entschädigung fordern (Censurgebühren), die sich in Preußen und Sachsen auf 2 Groschen für den Bogen belaufen. — In Anhalt = Dessau beträgt der Bogen 6 Gr.! wodurch den Buchdruckereien, die für's Ausland zu drucken gezwungen sind, bedeutender Schaden zugesügt wird. — An vielen Orten werden gar keine Censurgebühren berechnet. So sollte es doch überall sein! — — Ohne Censur darf nur da gedruckt werden, wo Preßfreiheit stattfindet, wofür aber Verleger und Drucker dem Staate verantwortlich werden. — In Preußen sind jetzt Schriften über 20 Bogen censurfrei.

Cicero, eine Schriftgattung, s. Schriftverhältniß.

Citationszeichen, gleichbedeutend mit Anführungszeichen (s. d.).

D.

Dampfpreffe, s. Schnellpreffe.

Darunterschlag, auch **Unterschlag**, eine Quadratzeile, welche unter jede Kolumne gesetzt wird, s. anschlagen. Der Unterschlag schützt die letzten Zeilen einer jeden Kolumne, die ohne denselben mit dem Anlegesteg in Berührung kommen und auch leichter vollgeschmiert werden würden, vor Schiefstehen. In den Unterschlag werden ausgeschlossen der Kustos, wo er noch angewendet wird, die Signatur und die Norm, weshalb der Unterschlag jedesmal wenigstens eine richtige Zeile betragen muß.

Deckel, der, (franz.: le grand tympan, engl.: outer tympan), ist ein großer, länglich viereckiger Holz- oder Eisenrahmen, der mit glatter, fester Leinwand oder mit Seide über-